

Informationen zur Gewährung des persönlichen Schulbedarfes

Was Sie wissen müssen:

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden neben ihren monatlichen Regelbedarfen auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Dazu gehört auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres für berechnete Kinder und Jugendliche.

Wer hat grundsätzlich Anspruch?

Anspruch haben alle leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche

- ❖ bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- ❖ die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt. Zum 1. August wird er in Höhe von 130,00 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 65,00 Euro erbracht.

Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich, lediglich benötigt das Jobcenter Oldenburg bei Einschulung eines Kindes und im Alter ab 15 Jahren Schulhalbjährlich einen Nachweis über den Schulbesuch (Schulbescheinigung), damit sichergestellt ist, dass Ihr Kind den persönlichen Schulbedarf bekommt.

Was ist zu beachten?

Auf Verlangen des Jobcenter Oldenburg ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung). Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter Oldenburg Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die Kassenbelege auf.